

Satzung des

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen-Berkheim

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen-Berkheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in Esslingen a.N. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen-Berkheim zum Zwecke des Feuerschutzes. Im Einzelnen gehören zum Vereinszweck:

- das Sammeln von Spenden zur Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen Abteilung Berkheim
- die Förderung von Veranstaltungen, die der Ausbildung der Feuerwehrabteilung Berkheim dienen
- die Förderung der Jugendarbeit innerhalb der freiwilligen Feuerwehr Esslingen Abteilung Berkheim
- die Pflege der Feuerwehrtradition im Stadtteil Berkheim der Stadt Esslingen am Neckar.

§ 3 Mitgliedschaft, Einkünfte und Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jede volljährige Person und jede juristische Person kann Mitglied werden. Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Monatsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Mitgliedsbeiträge werden in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Gewinnanteile zu und sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Geschäftsführung des Vereins ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung,
- die Geschäftsführung

§ 6 Vorstand, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem weiteren, stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ein Vorstandsmitglied wird von der Abteilung Berkheim der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen aus ihren Reihen benannt. Die Bestätigung / Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Dauer der Wahlperiode und das Amt, welches der Gewählte begleiten soll.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder die Erklärung des Vereins abgeben.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird die Geschäftsführung bestimmt.

§ 7 Beirat

Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Dem Beirat gehören an:

- vier Vertreter der Mitglieder,
- ein Vertreter des Ortschaftsrates des Stadtteils Esslingen-Berkheim,
- zwei Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen - Abteilung Berkheim.

Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer der anderen Vorsitzenden - üben den Vorsitz im Beirat aus. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Fragen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Beiratssitzungen teil.

Für den Ablauf der Sitzungen und die Sitzungsniederschrift gelten die für die Mitgliederversammlung bestehenden Vorschriften (§ 8 der Satzung) entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand oder der Beirat beschließt oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen und -zwar durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt für den Stadtteil Esslingen-Berkheim.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes und des Beirats gehören oder die ihr ausdrücklich vorgelegt werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Prüfung der Bücher und dazugehörigen Unterlagen wird von zwei Kassenprüfern übertragen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Über die Versammlungen und die gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten verlangt.

Satzungsänderungen jedoch bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Abstimmung zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind dessen Verpflichtungen vorab zu erfüllen. Etwa vorhandenes Restvermögen wird der Stadt Esslingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung und Ausrüstung des Feuerlöschwesens in ihrem Stadtteil Berkheim zu verwenden hat.

Vor der Übertragung ist mit dem zuständigen Finanzamt Esslingen Rücksprache zu nehmen.

Verfasst am 15.02.2000